

# RS Vwgh 1987/10/21 87/01/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/03 Personenstandsrecht

## Norm

AVG §8;

NÄG 1938 §3 Abs2;

## Rechtssatz

Als unmittelbar Beteiligte iSd § 3 Abs 2 NamensänderungsG sind Personen anzusehen, die ein rechtliches Interesse an einer stattgebenden oder abweisenden Entscheidung haben. Es handelt sich hiebei um Personen, deren Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010259.X02

## Im RIS seit

10.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)